

Deckblattverfahren 01, Planänderung 05: Querung NETRA

Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel - Wardenburg

Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass
nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Datum: 07.06.2024



Dokument-Informationen

Version	Bearbeiter	Art der Änderung	Status	Freigabe / Datum
00	Massoli	Erstellung		
01	Kerber	Ergänzung ökologischer Teil		
01	Schieber	QS/Freigabe		24.05.24
02	Massoli	Finalisierung		06.06.2024

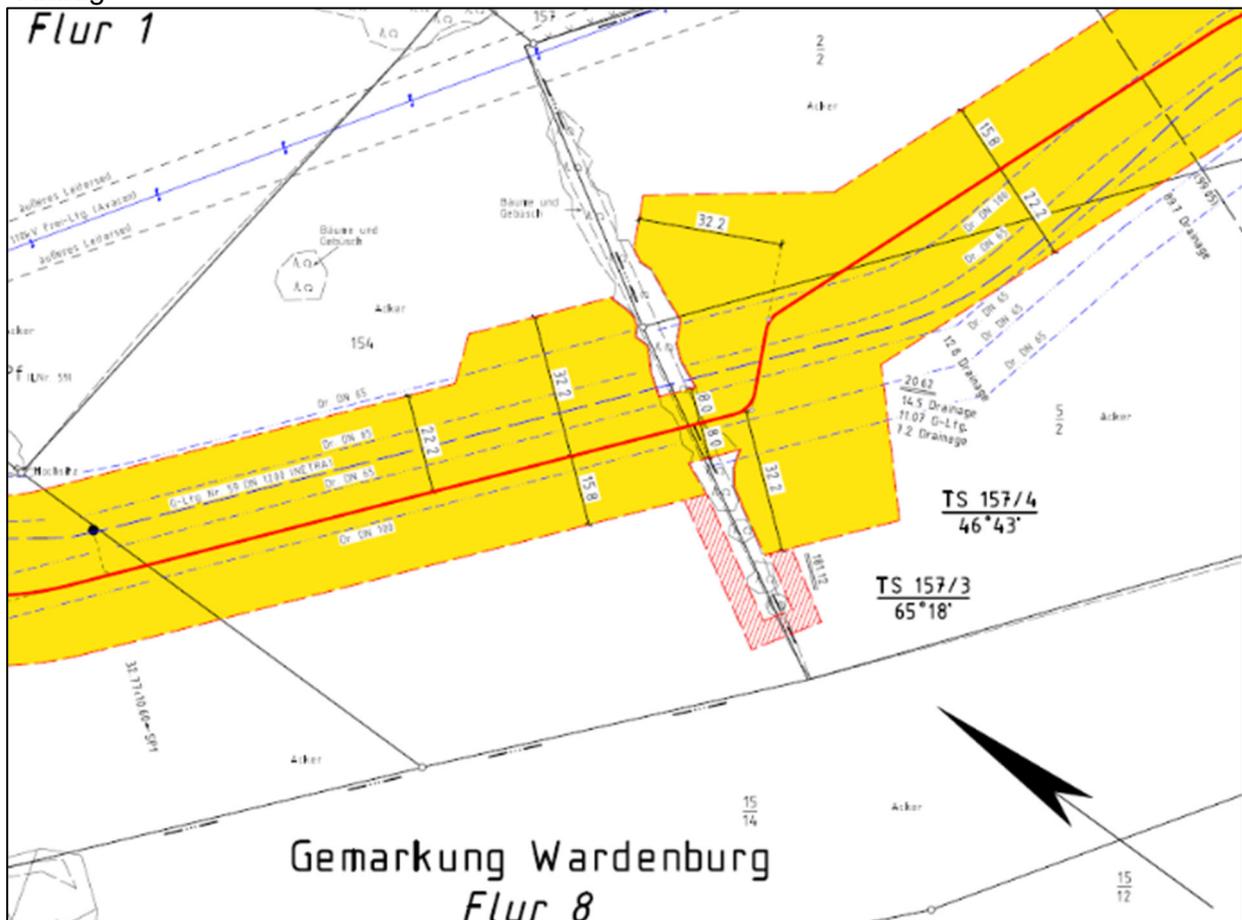
1 Änderung 05 Querung NETRA (Plan G157-G158)

1.1 Beschreibung

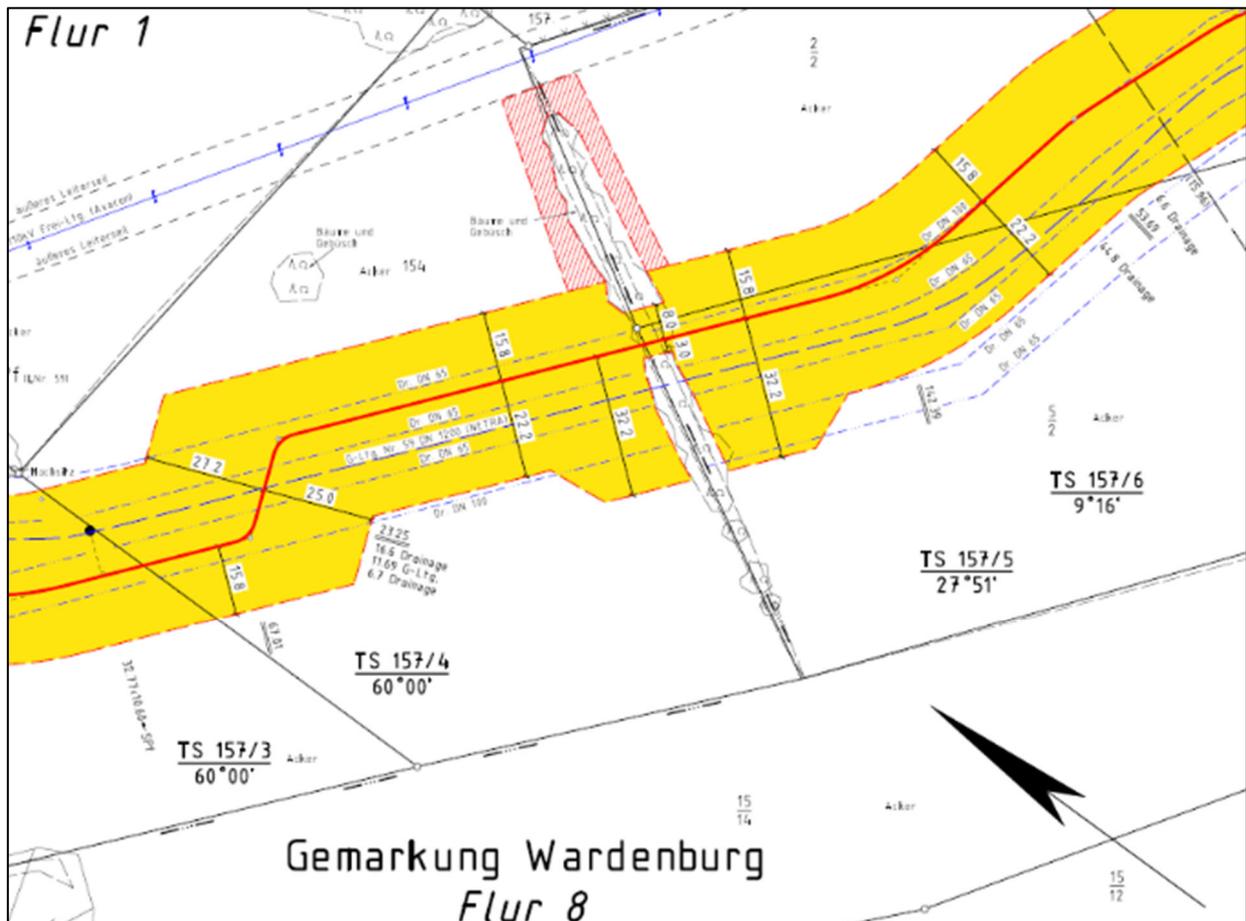
In der Gemarkung Wardenburg, Flur 1 wird eine geringfügige Änderung der Trassenführung erfolgen. Aufgrund eines bestehenden aufwendigen Drainagesystems auf dem Flurstück 5/2 wird der Trassenverlauf der EWA um ca. 100 m verschoben. In der Folge wird die NETRA gequert und die EWA auf nord-östlicher statt süd-westlicher Seite der NETRA weiterverlaufen. Die Querung der NETRA wird nun auf Flurstück 154 erfolgen, welches weniger aufwändig drainiert ist. Entsprechend des Leitungswechsels und der damit einhergehenden Geometrie des Arbeitsstreifens wurde auch die Umfassung des Gehölzstreifens verlegt.

Aus der Anpassung ergeben sich keine relevanten Änderungen für die Leitungslänge, den Arbeitsstreifen, die Bauzeiten oder den Bauablauf sowie die eingesetzten Gerätschaften.

Antrag



Änderung



1.2 Ökologische Auswirkungen

Aus der Planänderung 05 folgt eine veränderte und geringere temporäre Flächeninanspruchnahme für den Arbeitsstreifen. In Tabelle 1 ist aufgeführt, auf welche Schutzgüter die Planänderung Auswirkung hat, im Folgenden werden die Auswirkungen schutzgutspezifisch beschrieben. In den folgenden Unterkapiteln werden die aus diesen Änderungen resultierenden Auswirkungen auf die Bewertung nach UVP-G, BNatSchG sowie EU-Vogelschutzrichtlinie, EU-FFH-Richtlinie und EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft und dargestellt, inwiefern sich Änderungen der Aussagen der Umweltgutachten der Antragsunterlagen ergeben.

Tabelle 1: Aus Planänderung 05 resultierende Änderung der Vorhabenmerkmale und deren ökologischen Auswirkungen

Änderung der Vorhabenmerkmale	Potentielle Auswirkungen auf SG								
	Mensch	Pflanzen	Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Landschaft	Klima/Luft	Kultur und Sachgüter
Veränderung und Verkleinerung der temporären Flächeninanspruchnahme von -703,3 m ² für den Arbeitsstreifen	x	x	x*	x	x	x	x	x	x
Veränderte Trassenführung	x	x	x*	x	x	x	x	x	x

Erläuterung: *Bei den Tieren ist die Artengruppe Makrozoobenthos/Fische nicht betroffen

SG Mensch

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig, die Abstände zu Wohnbebauung, Erholungseinrichtungen etc. bleiben mehr oder weniger unverändert, auch in Hinblick auf die Bauzeiten ändert sich nichts.

SG Pflanzen

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Betroffen sind Flächen mit Grünland-Einsaat (GA) und Sandacker (AS), diese Biotoptypen sind durch die Planänderung in anderem Umfang betroffen als nach bisheriger Planung. Durch die Planänderung wird der Biotoptyp Sandacker (AS) um 1.008,1 m² geschont, während von Grünland-Einsaat (GA) weitere 304,8 m² in Anspruch genommen werden.

SG Tiere

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. In Bezug auf die quantitativ erfassten Brutvogelarten ergibt sich keine Änderung bezüglich der Inanspruchnahme von Brutrevieren.

In Bezug auf die qualitativ erfassten Brutvogelarten sowie alle anderen Tierartengruppen (Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, weitere Tiere) liegen die neuen bzw. veränderten Flächen der Planänderung 05 innerhalb des jeweils gleichen Bewertungsgebietes, es ergeben sich keine qualitativen Veränderungen bezüglich dieser Artengruppen. Durch die Planänderung wird ein Habitatbaum (Birke – ID 386) mit einer Fäulnishöhle geschont. Stattdessen wird ein anderer Habitat- bzw. Totholzbaum (Birke – ID 387) in Anspruch genommen.

SG Fläche

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Es ergibt sich eine geringere temporäre Flächeninanspruchnahme von -703,3 m².

SG Boden

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Durch die Planänderung 05 sind die Bodentypen Mittleres Erdniedermoor (Hnv) und Tiefes Erdhochmoor (HHv) nun in anderem Umfang betroffen als nach bisheriger Planung. Zudem sind in geringerem Umfang empfindliche Böden (erosionsgefährdete und verdichtungsempfindliche Böden) betroffen (siehe Ziffer 1.2.52.5).

SG Wasser

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Oberflächengewässer sind, mit Ausnahme von Wassereinleitungen, von der Planänderung nicht betroffen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben sich geringfügige Unterschiede. Es verändern sich Absenktrichter hinsichtlich der Lage und die Entnahme- bzw. Einleitungsmengen in zwei Gräben verändern sich. Insgesamt bleiben die Entnahme- und Einleitmengen aber unverändert.

SG Klima/Luft

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Die Flächen, für die die klimatische Funktion für Frischluftentstehung/Luftregeneration temporär beeinträchtigt sind (durch Verlust der Vegetationsdecke) verkleinern sich geringfügig. In Bezug auf die Bautätigkeiten und der daraus resultierenden Staub- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen ergeben sich keine Änderungen.

SG Landschaft

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Der Baubereich verkleinert sich geringfügig, in Bezug auf die Bautätigkeiten selbst ergeben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind daher geringfügig.

SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Trassenlänge verändert sich geringfügig. Durch das Vorhaben wird ein archäologisches interessantes Moorgebiet (FINr. 46) in Anspruch genommen. Aufgrund der Planänderung fallen 707 m² der beanspruchten Moorfläche weg, gleichzeitig kommen 1067,3 m² hinzu. Dadurch werden aufgrund der Planänderung weitere 360,3 m² des Moorgebietes beansprucht.

1.2.1 BNatSchG Eingriffsregelung, LBP

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die im Sinne der Eingriffsregelung relevant sind. Aus der veränderten und verkleinerten temporären Flächeninanspruchnahme sowie geringfügig veränderten Trassenführung resultieren geringfügig geringere Beeinträchtigungen des Bodens sowie einen geringfügig geringeren Biotop- und Habitatverlust (Verlust der Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringeren Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes. Die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen im LBP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand.

Der im LBP identifizierte Konflikt Höhlenbrüter (K_{BV3}) bleibt unverändert bestehen. Auch die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert, auch für die „neue“ Flächeninanspruchnahme (hier insbesondere $V1_{ART}$, $ACEF1$). Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs im Sinne des Niedersächsischen Städtetags (2013) sind nicht abzuleiten.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die Flächen durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen ($W12$, $W16$) rekultiviert bzw. wieder hergestellt

Die Auswirkungen auf den Kompensationsgrundbedarf und auf den Kompensationsbedarf für den Boden sind zusammenfassend in der Unterlage zur Planänderung „Planänderung Gesamtbilanz“ dargestellt.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs ist nicht abzuleiten.

Es wird auf die geänderten Karten 3-1 und 3-2 (Konflikte und Maßnahmen) des LBP verwiesen, die den Planänderungen beigelegt sind.

1.2.2 UVP-G Erheblichkeitsermittlung, UVP-Bericht

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Aus der veränderten und verkleinerten temporären Flächeninanspruchnahme sowie geringfügig veränderten Trassenführung resultieren Nutzungseinschränkungen in geringfügig geringeren Umfang, geringfügig geringere Beeinträchtigungen des Bodens sowie ein geringfügig geringerer Biotop- und Habitatverlust (Verlust der Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringeren Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine veränderte Inanspruchnahme von Kultur- und Sachgütern.

In Hinblick auf die Kategorisierung der Reichweite und Intensität, wie sie der Methodik des UVP-B zugrunde liegt (Teil B der Antragsunterlage, Kapitel 16, Ziffer 1.4) ergibt sich keine andere Einstufung der Reichweite. Die Dauer der Auswirkungen ist unverändert.

1.2.3 Artenschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt kommt es zu keiner, im Vergleich zum bisherigen Planungsstand, zusätzlichen Betroffenheit geschützter Arten. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte in der UsaP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand. Auch die in

der UsaP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert (hier insbesondere V1_{ART}, ACEF1). Zusätzliche artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatschG sind nicht abzuleiten.

1.2.4 Gebietsschutz

Planänderung 05 liegt in mindestens 530 m Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (DE 2815-331 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe 012“). Da sich dort eine Einleitstelle des Vorhabens befindet, wurden Beeinträchtigungen seiner erheblichen Bestandteile bereits in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU) abgeschätzt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1_{ART}, V10) sicher ausgeschlossen werden können. Die Planänderung hat keine veränderten Einleitmengen innerhalb des FFH-Gebiets zur Folge. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches und sein räumlich-funktionaler Zusammenhang werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Dies verändert sich nicht, eine zusätzliche Betroffenheit des FFH-Gebietes durch die Planänderung 05 ist auszuschließen.

1.2.5 Bodenschutz

Die Änderung des Arbeitsstreifens im Bereich des Blattes G 157 hat grundsätzlich keine Abweichung von den Aussagen des Bodenschutzkonzepts zur Folge. Alle vorgegebenen Bodenschutzmaßnahmen gelten für die beschriebene Planänderung gleichermaßen. Zeichnerische Abweichungen vom Bodenschutzkonzept entstehen auf Blatt 38 der Anlage 14 (Bodenschutzpläne) sowie den Anlagen 01-13 (Übersichtskarten).

Aufgrund der veränderten Flächeninanspruchnahme verändern sich im entsprechenden Bereich die Betroffenheiten der anstehenden Böden (vgl. Tabelle 2). Während die ursprüngliche Planung gem. BK50 eine Betroffenheit von „mittlerem Erdniedermoor“ hervorrief, kommt es durch die Planänderung zu einer stärkeren Betroffenheit von „tiefem Erdhochmoor“. Für letzteres ist gem. BK50BF eine äußerst geringe Ertragsfähigkeit angegeben, sodass grundsätzlich weniger fruchtbare Böden als ursprünglich geplant beansprucht werden.

Für beide Bodentypen ist die Verdichtungsempfindlichkeit gem. BK50VDST identisch („sehr hoch“). Da im betroffenen Bereich bereits vorher temporäre, mineralische Befestigungen mit besonderer Mächtigkeit vorgesehen waren, werden auch nach der Planänderung alle erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen erfüllt.

Tabelle 2: Veränderungen der Betroffenheiten der Bodeneigenschaften

Betroffenheit	Ausprägung	Veränderung
Geologie (GK50)	qh/Hc,HI,Hp/Hn	-820 m ²
	qh/Hs/Hh	+120 m ²
Ingenieurgeologie (IGK50)	Organische und biogene Lockergesteine	-700 m ²
Hydrogeologie/ Grundwasserflurabstand (HK200)	> 2,5 m bis 5 m	-700 m ²
Bodentyp (BK50)	Mittleres Erdniedermoor	-1370 m ²
	Tiefes Erdhochmoor	+670 m ²
Sulfatsaure Böden (SSB50)	Keine	Keine
Verdichtungsempfindlichkeit (BK50VDST)	Sehr hoch	-700 m ²
Erosion durch Wind+Wasser (GAPKONDV5_WAPOT/WIPOT)	Keine bis sehr geringe Erosionsgefahr	-700 m ²
Ertragsfähigkeit (BK50BF)	Äußerst gering	+670 m ²
	Gering	-1.370 m ²

1.2.6 WRRL

Durch die Planänderung 05 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig kleinere Flächen temporär in Anspruch genommen. Oberflächengewässer sind, mit Ausnahme von Wassereinleitungen, von der Planänderung nicht betroffen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben sich jedoch nur sehr geringfügige Unterschiede. Es verändern sich Absenkrichter hinsichtlich der Lage und die Entnahme- bzw. Einleitungsmengen in zwei Gräben verändern sich. Insgesamt bleiben die Entnahme- und Einleitmengen aber unverändert. Aufgrund der klein- bis mittelräumigen Reichweite sowie kurzfristigen Dauer der Wirkungen sowie unter Berücksichtigung der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen, sind durch die geringfügig veränderten Wassereinleitungen keine negativen Veränderungen des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands eines mit ihnen in Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörpers zu erwarten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes ist somit ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 WHG vereinbar.

Die geringfügig veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus resultierende kurzfristige Versiegelung und Verdichtung führt, unter Berücksichtigung der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen, insgesamt nicht zu einer negativen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate sowie einer einhergehenden negativen Entwicklung der Grundwasserstände. Dementsprechend erfolgt aus der Planänderung 05 keine Veränderung des mengenmäßigen Zustands des GWK „Jade Lockergestein links“. Dies gilt auch für die geringfügig

veränderten Wasserhaltungsmaßnahmen. Da die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen unverändert gelten sind auch keine baubedingten Schadstoffemissionen zu erwarten, die zu negativen Veränderungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“ führen könnten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbot, des Trendumkehrgebotes sowie auch des Verbesserungsgebotes ist somit insgesamt ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

1.2.7 Klimaschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die in Hinblick auf den Klimaschutz relevant sind. Aus der veränderten und teilweise geringfügig größeren temporären Flächeninanspruchnahme resultiert kein veränderter Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen und daher auch keine höheren klimarelevanten Emissionen. Die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen im FB Klima der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand.

2 Zusammenfassung

- Berücksichtigung des bestehenden Drainagesystems
- Verschiebung der Leitungssachse um ca. 100 m
- Die ökologischen Auswirkungen durch die Planänderung sind insgesamt geringfügig. Es ergeben sich keine Änderungen der Erheblichkeiten im Sinne des UVPG, keine zusätzlichen arten- und gebietsschutzrechtlichen Betroffenheiten, kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf des Bodenschutzkonzeptes, keine veränderte Einschätzung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs.1 sowie § 27 Abs.2 WHG und keine veränderte Einschätzung in Hinblick auf den Klimaschutz. In Hinblick auf die Eingriffsreglung ergeben sich keine zusätzlichen Erheblichkeiten oder Betroffenheiten des besonderen Schutzbedarfs, aufgrund der veränderten Flächeninanspruchnahme verändert sich der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

3 Geänderte Unterlagen in Bezug zur ursprünglichen Antragsunterlage

Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

Kapitel 2 Gesamtübersicht		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DTK25 Blatt 08	05	13.03.2023

Kapitel 3 Luftbildlagepläne im Maßstab 1:5.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DGK5L Blatt 038	01	13.03.2023
Übersichtsplan DGK5L Blatt 039	01	13.03.2024

Kapitel 7 Trassierungspläne im Maßstab 1:1.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Trassierungsplan Blatt G157	01	02.05.2024
Trassierungsplan Blatt G158	01	02.05.2024

Kapitel 9 Kreuzungsverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Planänderung 5 Kreuzungsverzeichnis	01	05.06.2024

Kapitel 10 Wasserrechtliche Belange		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Wasserrechtlicher Antrag Deckblattverfahren 1	00	05.06.2024
Anlage 1	01	05.06.2024
Anlage 2 Deckblattverfahren 1	00	05.06.2024
Anlage 6 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024

Anlage 7 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 8 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 9 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024

Kapitel 11 Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Grundstücksverzeichnis Planänderung 5	00	05.06.2024

Kapitel 12 Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G157	01	02.05.2024
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G157	01	02.05.2024

Teil B: Ökologischer Teil

Kapitel 17: Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.1: Konflikte	1-0	31.05.2024
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.2: Maßnahmen	1-0	31.05.2024

Kapitel 20: Fachbeitrag Boden		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Fachbeitrag Boden Anlage 1	01	31.05.2024

Fachbeitrag Boden Anlage 2	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 3	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 4	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 6	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 7	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 8	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 9	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 10	02	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 11	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 12	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 13	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 14	02	30.05.2024